

SATZUNG

der Ilse-Reinhart-Löber-Stiftung

in der Fassung vom 09.12.2010

Am 05.12.1967 hat Herr Dr. Hans Löber, Fabrikant in Wertheim/Main, eine Stiftung errichtet, die zur Erinnerung an seine verstorbene Gattin Ilse Löber, geb. Rabes, und seinen verstorbenen Sohn Reinhart Löber den Namen "Ilse-Reinhart-Löber-Stiftung" trägt. Diese Stiftung und ihre Satzung wurde am 13.12.1967 durch die Aufsichtsbehörde - Kultusministerium Baden- Württemberg Stuttgart - genehmigt.

Um den Fortbestand der Stiftung zu sichern, war es notwendig, ihre Satzung den veränderten Verhältnissen anzupassen. Gemäß § 6 der Stiftungssatzung hat der Stiftungsrat daher eine geänderte Stiftungssatzung in der Fassung vom 04.04.1978 beschlossen.

Diese Satzung wurde am 13.06.1978 durch das Regierungspräsidium Stuttgart genehmigt.

Durch Rückzahlung der in der bisherigen Satzung genannten Darlehen der Glasindustrie und Veränderungen des Stiftungsvermögens war eine weitere Neufassung erforderlich.

Der Stiftungsrat hat die Satzung in der Fassung vom 07.06.1999 beschlossen, die durch das Regierungspräsidium Stuttgart am 02.09.1999 genehmigt wurde.

Durch die Euro-Umstellung und durch die vom Gesetzgeber geforderten Anpassungen Wegen der Gemeinnützigkeit ist eine Neufassung der Satzung erforderlich. Hinzu kommt, dass aufgrund der finanziellen Situation und der relativ hohen Verwaltungskosten bis auf Weiteres nur alle zwei Jahre eine Sitzung des Stiftungsrats durchgeführt werden soll. Auch dies macht eine Satzungsänderung erforderlich.

Der Stiftungsrat hat in der Sitzung vom 09.12.2010 nachstehende neue Stiftungssatzung beschlossen, die durch das Regierungspräsidium zu genehmigen ist:

§1

Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Ilse-Reinhart-Löber-Stiftung". Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Wertheim. Eine Verlagerung des Sitzes der Stiftung kann mit 2/3-Mehrheit des Stiftungsrats beschlossen werden.
- (2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Förderung des Glasmuseums Wertheim, das vom Stifter 1976 mit Unterstützung der Stadt Wertheim zur musealen Glasdarstellung mit Glaslehrschau errichtet wurde.
- (2) Die Förderung der Ausbildung einschlägig begabter Nachwuchskräfte aus der Glasverarbeitung und Glaserzeugung.
- (3) Die Förderung Wissenschaftlicher Arbeiten auf dem Gebiet der Glasverarbeitung und Glaserzeugung.

§ 3

Vermögen der Stiftung

- (1) Das Vermögen der Stiftung sollte ca. € 200.000,00 betragen. Es ist Aufgabe des Stiftungsrats, das Stiftungsvermögen bestmöglich anzulegen und dabei auf die Wertbeständigkeit dieser Anlagen zu achten. Eine Erhöhung des Stiftungsvermögens durch den Stiftungsrat ist möglich.
- (2) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks sollten grundsätzlich nur die Erträge des Stiftungsvermögens verwendet werden. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsrat

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat. Sein Vorsitzender und im Verhinderungsfall sein Stellvertreter sind Vorstand der Stiftung im Sinne §§ 86 und 26 BGB; sie vertreten die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, sind jedoch an etwaige Weisungen des Stiftungsrats gebunden.

Der Stiftungsrat besteht aus:

- a) Dem jeweiligen Oberbürgermeister der Stadt Wertheim. Lehnt dieser die Übernahme der Funktion ab, so tritt an seine Stelle sein durch die kommunalrechtlichen Vorgaben bestimmter Stellvertreter in der entsprechenden Reihenfolge.
- b) Zwei Mitglieder der Familie Löber; nennungsberechtigt sind der Stifter und seine Verwandten ersten Grades sowie deren Ehegatten. Sind Verwandte ersten Grades nicht bereit, die Funktion zu übernehmen oder nicht mehr vorhanden, so treten an ihrer Stelle Verwandte des zweiten usw. Grades und ihre Ehegatten. Ehegatten und Verwandte zählen nur während bestehender Ehe zu den Mitgliedern der Familie Löber. Die nennungsberechtigten Personen sind auch nennbar. Werden mehr als zwei Mitglieder der Familie Löber benannt, dann entscheidet die Mehrheit der von den Nennungsberechtigten abgegebenen Stimmen.

- c) Fünf weiteren Mitgliedern aus Wirtschaft, Verwaltung und Museumsbereich, die von den Stiftungsratsmitgliedern zu a) und b) einvernehmlich zu bestimmen sind.
Bei mangelnder Einigkeit wird die Stelle bis zur nächsten Sitzung nicht besetzt.

- (2) Von den Mitgliedern des Stiftungsrats werden der Vorsitzende und sein Stellvertreter gewählt. Dabei soll die Familie Löber entweder beim Vorsitzenden oder beim Stellvertreter berücksichtigt werden. Weiterhin wählt der Stiftungsrat einen Kassensführer, der die Stiftungsbuchhaltung führt sowie einen Schriftführer. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs seiner Mitglieder anwesend bzw. vertreten sind. Er trifft mindestens alle zwei Jahre auf Einladung seines Vorsitzenden zusammen. Die Einladung muss den Mitgliedern des Stiftungsrats zwei Wochen vor der Sitzung zugegangen sein. Die Mitglieder des Stiftungsrats können sich mit Ausnahme des Vorsitzenden und des Stellvertreters im Rahmen der Ausübung der Stellvertreterfunktion durch andere Stiftungsratsmitglieder vertreten lassen. Schriftliche Vollmacht ist erforderlich.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig. Sie werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt, mit Ausnahme der in Buchstabe a) und b) genannten Personen, die auf Amtsdauer (Buchstabe a) bzw. auf Lebenszeit (Buchstabe b) gewählt werden.
- (4) Das Amt des Stiftungsrats wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Stiftungsrat kann abweichend von Ziff. 3.1 beschließen, dass den Mitgliedern des Stiftungsrats für ihre Stiftungsrats Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
- (5) Die Mitgliedschaft des Stiftungsrats endet:
- a) durch Tod
 - b) durch Rücktritt
 - c) durch Wiederwahl
 - d) durch Ausschluss

§ 5

Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat verwaltet das Stiftungsvermögen und beschließt über die Verwendung der Erträge. Er erstattet der Stiftungsaufsichtsbehörde mindestens alle zwei Jahre innerhalb von sechs Monaten nach Jahresende seinen Tätigkeitsbericht.
- (2) Die Stiftungserträge sollen zur Förderung folgender Bereiche verwendet werden:
- a) Das Glasmuseum Wertheim
 - b) Ausbildung in der Glasverarbeitung und der Glaserzeugung. Der Stiftungsrat kann diese Mittel zur unmittelbaren Unterstützung begabter Nachwuchskräfte oder als Anerkennung für besondere Leistungen verwenden bzw. auch Spezialausbildungen damit finanzieren.

- c) Wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiet der Glasverarbeitung. Sollte sich hierfür keine Möglichkeit finden, können auch wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiet der Glaserzeugung unterstützt werden.

In allen Fällen muss die Gemeinnützigkeit der Verwendung gewahrt werden.

§ 6

Änderung der Stiftungssatzung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Eine Änderung dieser Satzung erfolgt durch Beschluss des Stiftungsrats und bedarf der Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
- (2) Die Aufhebung der Stiftung muss von einer beschlussfähigen Stiftungsratssitzung (§ 4, Ziff. 2) einstimmig beschlossen werden und der Beschluss bedarf der Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde.
- (3) Wenn in dem Staatsgebiet, zu dem die Stadt Wertheim jeweils gehört, undemokratische oder diktatorische Verhältnisse eintreten, was dann der Fall ist, wenn der Bürgermeister und die Gemeinderäte von Wertheim nicht in freier und geheimer Wahl gewählt werden, so muss der Stiftungsrat die Aufhebung der Stiftung beschließen. Einer Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde bedarf es in diesem Fall nicht.
- (4) Im Falle der Aufhebung der Stiftung ist ihr Vermögen zu zwei Drittel der evangelischen Kirche und zu einem Drittel der katholischen Kirche in Wertheim zu übertragen mit der Auflage, es für soziale Zwecke zu verwenden. Dabei hofft der Stifter, dass es wieder zu einer Vereinigung der beiden Kirchen kommen wird.

§ 7

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Wertheim.

Wertheim, den 16.März.2016

.....

Jürgen Küchler, Vorsitzender